

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 09.02.2017

**TOP 2.1 Rhön-Klinikum AG;
Neubau Parkhaus mit 757 Stellplätzen;
Salzburger Leite 1-3, Fl.Nrn. 708 und 166, Gemarkungen Herschfeld
und Bad Neuhaus; BV-Nr. 8/2017**

Beschluss:

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Salzburger Leite“.

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau eines Parkhauses mit insgesamt 757 Stellplätzen auf 7 Parkebenen, das an der Stelle der abgebrochenen psychosomatischen Klinik errichtet werden soll. Mit der Errichtung des Parkhauses wird die zweigeschossige vorhandene Heizzentrale überbaut. Das Parkhaus weist eine Länge von 94 m, eine Breite von 34 m und eine Höhe von 20,08 m auf. Der ein – und ausfahrende Verkehr ist voneinander getrennt und erfolgt über entsprechende Schrankenanlagen. Alle Parkebenen sind über außenliegende Wendelrampen miteinander verbunden. Im Parkhaus sind insgesamt 31 größere Stellplätze als Behinderten- und Frauenparkplätze mit Kleinkindern ausgewiesen, wovon sich 7 Stellplätze in der Ebene 0 vor dem Zugang zum medizinischen Zentrum befinden.

Für die vertikale Erschließung stehen 2 Treppenhäuser mit direktem Zugang zu jeder Ebene zur Verfügung. In einem der Treppenhäuser sind zwei behindertengerechte Aufzüge untergebracht. Über das Treppenhaus in der Ebene 0 wird der Besucher in die vorhandene Glaskuppel geleitet. Im Zugangsbereich zur Kuppel sind die Parkautomaten untergebracht.

Die Fassade wird als transparente Alu-Streckmetall-Fassade ausgeführt. Das Dach ist als Trapezblechdach mit einem Gefälle von 2 % geplant und soll eine extensive Dachbegrünung erhalten.

In dem Parkhaus werden die 167 Stellplätze für die Akutklinik, die 191 Stellplätze für das Ambulanzzentrum und die 116 entlang der Burgstraße und der von-Guttenberg-Straße wegfallenden Stellplätze nachgewiesen.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag zugestimmt.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe von max. 317 m üNN wird eingehalten. Das Parkhaus weist eine max. Gebäudehöhe von 312,985 m üNN auf.

Allerdings wird im Bereich der beiden Wenderampen die im Bebauungsplan vorgegebene Baugrenze in nördlicher Richtung zur Salzburger Leite hin geringfügig um ca. 4,8 m überschritten.

Da diese geringfügige Überschreitung in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht durchaus vertretbar ist, stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von der diesbezüglichen Festsetzung des Bebauungsplanes zu.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche sowie alle weiteren fachtechnischen Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die entsprechenden Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Kreisbrandrat, Wasserwirtschaftsamt usw.) werden deshalb vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ist grundsätzlich gesichert. Der Regenwasseranschluss darf allerdings nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Der Anschluss erfolgt an den bestehenden Oberflächenkanal der Rhön-Klinikum AG Richtung Bad Neuhaus. Hier ist ein Regenrückhaltebecken nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen in ausreichender Größe und Volumen zeit-

nah zu errichten.

Es ist eine Rückstausicherung mit einzuplanen.

Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 01.02.2017 zur vorgelegten Entwässerungsplanung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die vom Abwasserverband Saale-Lauer gemachten Vorgaben bzw. Auflagen sowie die in den Planunterlagen gemachten Eintragungen sind vom Bauherrn bei der Bauausführung zwingend zu beachten und einzuhalten.

Der Immissionsschutznachweis wird nachgereicht. Bei der schalltechnischen Berechnung sind die Vorgaben der TA-Lärm einzuhalten.

Der Freiflächengestaltungsplan wird ebenfalls nachgereicht. Dieser soll als Gesamtplanung zusammen mit der Freiflächenplanung zum medizinischen Zentrum erstellt werden. Der Freiflächengestaltungsplan ist über die Stadt Bad Neustadt einzureichen.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird insoweit erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Westlich der Berliner Straße": Vorstellung und Beschlussfassung über die Erschließungsplanung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt stimmt der Entwurfsplanung für die abwasser- und straßenbautechnische Erschließung im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Westlich der Berliner Straße“ zu.

Die Kosten der Straßenbaumaßnahme belaufen sich gemäß der Kostenberechnung des Planungsbüro Zehe auf ca. 600.000,00 € brutto. Die notwendigen HH-Mittel wurden im Haushalt für das Jahr 2017 auf der HH-Stelle 6300.9500 eingestellt.

Die Baukosten der Abwasseranlage einschließlich der Hausanschlüsse belaufen sich gemäß Berechnung des AWW Saale-Lauer auf insgesamt ca. 1.030.000,00 € brutto. Die notwendigen HH-Mittel wurden im Haushalt für das Jahr 2017 auf den HH-Stellen 7000.9508 (für die Maßnahmenciffern 1+2), 7000.9500 (für die Ziffern 3+6) und 7000.9542 (für die Ziffer 4) eingestellt.

Die Baukosten der zum Schutz der Bebauung notwendigen Oberflächenentwässerung aus dem Außeneinzugsgebiet belaufen gemäß der Kostenberechnung des Techn. Büro Werner auf ca. 75.000,00 € brutto. Die notwendigen HH-Mittel wurden im Haushalt für das Jahr 2017 auf der HH-Stelle 7000.9543 eingestellt.

Zu allen genannten Kosten sind noch die Nebenkosten für die Planungsleistungen hinzuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Änderung der Verkehrsregelung vom Leutersgrubenweg am Ende der Liebenthaler Straße, Ortsende Herschfeld Richtung Rödelmaier, Grabigweg
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Leutersgrubenweg/Grabigweg zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, ab Ortsausgang Herschfeld bis zu Gemarkungsgrenze nach Rödelmaier mit dem Zeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) und dem Zusatzzeichen 1026-38 (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) zu beschränken.

Die Regelung gilt vorbehaltlich der noch durch den Stadtrat vorzunehmenden Umstufung des Herschfelder Wegs/Grabigwegs zu einem beschränkt öffentlichen Weg gemäß Art 7 i.V.m Art 53 Bayrisches Straßen- und Wegegesetz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung des Leutersgrubenweg im Stadtteil Herschfeld zum beschränkt-öffentlichen Geh- und Radweg
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die Abstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Leutersgrubenweg“, Fl.Nr. 331 (Teilfläche) und Fl.Nr. 331/8 in der Gemarkung Herschfeld zum beschränkt-öffentlichen Geh- und Radweg.

Die Abstufung erfolgt mit dem Widmungszusatz „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“.

Die abgestufte Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Liebenthaler Straße“ an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 593 (km 0,000) und endet an der Gemarkungsgrenze Rödelmaier (km 1,307).

Die Abstufung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls sowie im Hinblick auf den eingetretenen Bedeutungswandel des Weges von einem rein land- und forstwirtschaftlichen Weg hin zu einem für Fußgänger und Fahrradfahrer bedeutsamen Fuß- und Radweg zwischen dem Stadtteil Herschfeld und der Gemeinde Rödelmaier. Die Abstufung zu einem beschränkt-öffentlichen Geh- und Radweg führt zu einer erheblichen Verbesserung der dortigen Verkehrssituation und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Leutersgrubenweg.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0